

# Bundessozialgericht

- 5/12 RJ 82/75 -

## Im Namen des Volkes

### Urteil

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Revisionsklägerin,  
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 21. Juli 1976 durch die Richter S c h r ö d e r , M a y und G e i g e r - N i e t s c h sowie die ehrenamtlichen Richter D r . H u d e w e n t z und J a k u b o w s k i für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens haben sich die Beteiligten nicht zu erstatten.

- 2 -



G r ü n d e :

## I

Unter den Beteiligten ist streitig, ob die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) der Klägerin einen Zuschuß zu ihrem Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenkasse in Höhe des Betrages zu zahlen hat, den die in § 381 Abs. 4 Reichsversicherungsordnung (RVO) bezeichneten Personen erhalten.

Die Klägerin ist seit dem 1. Oktober 1972 als landwirtschaftliche Unternehmerin nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) vom 10. August 1972 Mitglied der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Niederbayern-Oberpfalz. Auf ihren am 2. Oktober 1972 gestellten Antrag auf Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres [REDACTED] 1972 verstorbenen Ehemannes gewährte ihr die Beklagte mit Bescheid vom 19. März 1973 ab 23. September 1972 Witwenrente. Den von der Klägerin am 13. Oktober 1972 gestellten Antrag, ihr zu ihrem Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenkasse den Zuschuß gemäß § 381 Abs. 4 RVO zu gewähren, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 12. September 1973 ab. Für diesen Anspruch seien die Voraussetzungen des § 95 KVLG nicht gegeben, weil die Klägerin nicht bereits vor dem Inkrafttreten des KVLG - am 1. Oktober 1972 - gegen einen Träger der Rentenversicherung einen Anspruch auf den Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO gehabt habe.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Landshut mit Urteil vom 10. Januar 1974 abgewiesen, und die dagegen eingelegte Berufung hat das Bayerische Landes-sozialgericht (LSG) mit Urteil vom 18. Februar 1975 zurückgewiesen. Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, nach dem Sinn und Zweck des § 95 KVLG könne die Klägerin einen Beitragszuschuß nur dann erhalten, wenn sie bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift am 1. Oktober 1972 als Rentnerin nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO versicherungspflichtig gewesen wäre. Das sei aber nicht der Fall gewesen, weil diese Versicherungspflicht für



- 3 -

Personen, welche die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, nach § 306 Abs. 2 RVO erst mit dem Tage der Stellung des Rentenanspruches entstehe. Den Rentenanspruch habe die Klägerin aber erst am 2. Oktober 1972 gestellt. Auch der Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO könne nur vom Zeitpunkt der Rentenanspruchstellung an gewährt werden; das gelte auch dann, wenn die Rentengewährung rückwirkend ab einem vor der Antragstellung liegenden Zeitpunkt gewährt werde. Die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung im Sinne des § 381 Abs. 4 RVO und im Sinne des § 95 KVLG seien erst mit der Stellung des Rentenanspruches erfüllt. In diesem Zusammenhang sei es rechtsunerheblich, daß dem Rentenanspruch für die Entstehung des Rentenanspruches keine materiell-rechtliche Bedeutung zukomme. § 95 KVLG solle als Übergangsvorschrift der Wahrung des Besitzstandes dienen. Nur wer beim Inkrafttreten des KVLG am 1. Oktober 1972 bereits der Krankenversicherung der Rentner angehöre oder einen Zuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO erhalten habe, solle den Anspruch auf Beiträge für die Krankenversicherung nicht verlieren. Deshalb solle diesen Personen, wenn sie nach § 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KVLG pflichtversichert werden, der Anspruch gegen den Träger der Rentenversicherung in der Form eines Beitragszuschusses erhalten bleiben. Da die Klägerin aber den Rentenanspruch erst am 2. Oktober 1972 gestellt habe, habe sie am 1. Oktober 1972 noch keinen Besitzstand erworben gehabt, den es zu wahren gelte. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie weist darauf hin, daß ihr die Witwenrente ab 23. September 1972 bewilligt worden sei. § 95 KVLG stelle weder darauf ab, wann die Mitgliedschaft der von dieser Vorschrift erfaßten Personen in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) begonnen habe, noch darauf, ob diese Personen vor dem 1. Oktober 1972 in der KVdR versichert waren. Einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag erhalte vielmehr auf Antrag jeder, der beim Inkrafttreten des KVLG als landwirtschaftlicher Unternehmer oder mitarbeitender Familienangehöriger in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig werde und zugleich eine Rente aus der



gesetzlichen Rentenversicherung erhalte oder die Voraussetzungen für diesen Rentenbezug erfüllt habe. Das letztere sei bei ihr der Fall gewesen. Es sei zwar richtig, daß für die Zuschußgewährung nach § 381 Abs. 4 RVO der Tag des Rentenanspruches maßgeblich sei, weil nach § 306 RVO mit diesem Tag die Mitgliedschaft in der gesetzlichen KVdR beginne. Da es aber weder nach dem Wortlaut noch nach dem Sinn der Vorschrift des § 95 KVLG auf die Mitgliedschaft in der gesetzlichen KVdR ankomme, sei diese Rechtsprechung hier ohne Bedeutung. Selbst wenn man aber den Tag der Rentenanspruchstellung als maßgeblich ansehen würde, sei die Revision begründet. Sie habe zwar den Rentenanspruch erst am 2. Oktober 1972 gestellt, aber am 30. September 1972 - dem letzten Tag vor dem Stichtag - sei keine Antragstellung möglich gewesen, weil dieser Tag ein Sonnabend gewesen sei. Nach § 193 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) trete hier, wo es nach Ansicht der Vorgerichte darauf ankomme, daß der Antrag noch am 30. September 1972 gestellt wurde, an die Stelle dieses Sonnabends der nächste Werktag, also Montag, der 2. Oktober 1972. Deshalb müsse sie so behandelt werden, als wenn ihr Rentenanspruch der Beklagten noch im September 1972 zugegangen wäre. Damit habe sie aber am 1. Oktober 1972 gemäß § 306 RVO der gesetzlichen KVdR angehört.

Die Klägerin beantragt:

- 1) Das Urteil des Bayerischen LSG vom 18. Februar 1975, das Urteil des SG Landshut vom 10. Januar 1974 und der Bescheid der Beklagten vom 12. September 1972 werden aufgehoben.
- 2) Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin den Zuschuß nach § 95 KVLG ab Antragstellung zu gewähren.
- 3) Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, daß die Klägerin am 1. Oktober 1972 keinen Anspruch auf Beitragszuschuß gehabt habe, weil eine Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO erst mit



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der Rentenantragstellung ab 2. Oktober 1972 bestanden hätte, wenn auch der Anspruch auf Hinterbliebenenrente bereits ab 23. September 1972 gegeben gewesen sei. Die Vorschrift des § 193 BGB sei schon deshalb nicht anwendbar, weil für die Rentenantragstellung eines Versicherten, die auch für den Beginn der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung maßgebend sei, weder eine Frist noch ein Termin bestehe.

## II

Die zulässige Revision der Klägerin ist nicht begründet. Mit dem Inkrafttreten des KVLG - am 1. Oktober 1972 - sind Unternehmer der Landwirtschaft, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, nicht mehr in der KVdR beitragsfrei versichert bzw. zuschußberechtigt nach § 381 Abs. 4 RVO; sie unterliegen nunmehr der Versicherungs- und Beitragspflicht in der Krankenversicherung der Landwirte. Die damit begründete Versicherungspflicht in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung geht der Versicherung in der KVdR vor (§ 3 Nr. 1 KVLG). Nach der Übergangsregelung des § 95 KVLG erhält aber derjenige Versicherte einen Beitragszuschuß zur Landwirtschaftlichen Krankenversicherung, der beim Inkrafttreten des KVLG nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 dieses Gesetzes versicherungspflichtig geworden ist und die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt. § 95 KVLG dient der Besitzstandswahrung. Wer bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes der KVdR angehörte oder einen Zuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO erhielt, soll entweder für den Verlust der kostenlosen KVdR entschädigt werden oder den Anspruch auf den Zuschuß nicht verlieren. Als Entschädigung für den Verlust der kostenlosen KVdR soll den hiervon betroffenen Versicherten ebenfalls der Zuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO gezahlt werden (vgl. hierzu auch die Begründung zu § 79 KVLG in der BT-Drucksache VI 3012 S. 38). Die Klägerin gehörte am 1. Oktober 1972 weder der KVdR an noch hatte sie einen Anspruch auf den Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO. Sie hat den Rentenantrag erst am 2. Oktober 1972 gestellt. Nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sind aber nur solche Personen für den Fall der Krankheit versichert, welche die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten erfüllen und diese Rente beantragt haben. Der Rentenanspruch ist also Voraussetzung für die Aufnahme in die KVdR bzw. für den statt der Versicherung in der KVdR gezahlten Zuschuß. Wer aber - wie die Klägerin - am 1. Oktober 1972 weder der KVdR angehörte noch einen Anspruch auf den Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO hatte, hatte keinen nach § 95 KVLG in Form eines Beitragszuschusses zu wahrenen Besitzstand. Der Gesetzgeber wollte aber nur den Personenkreis begünstigen, der diesen Besitzstand hatte. Er konnte in § 95 KVLG den Anspruch auf den Beitragszuschuß nicht auf die Mitglieder der KVdR beschränken, weil er auch solche Personen erfassen wollte, die die Voraussetzungen zum Bezuge einer Rente erfüllten, der KVdR aber nicht angehörten und dafür den Beitragszuschuß erhielten. Deshalb stellte er es in § 95 KVLG auf die Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente ab (vgl. hierzu auch Urteil des erkennenden Senats vom 25. Mai 1976 - 5 RJ 8/76 -). Damit sollte aber nicht ein Personenkreis erfaßt werden, der am 1. Oktober 1972 weder in der KVdR versichert war noch einen Anspruch auf den Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO hatte, weil der dafür erforderliche Rentenanspruch noch gar nicht gestellt war.

Der Senat verkennt nicht, daß in der Stichtagsregelung des § 95 KVLG - wie in jeder Stichtagsregelung - Härten liegen, und es die Klägerin als Härte empfinden wird, daß sie den Beitragszuschuß erhalten hätte, wenn sie den Rentenanspruch unmittelbar nach dem am 23. September 1972 erlittenen Unfalltod ihres Ehemannes noch im Monat September gestellt hätte. Sie kann mit Recht geltend machen, daß eine solche schnelle Antragstellung von ihr nach dem Unfalltod ihres Ehemannes nicht erwartet werden konnte. Die von der Klägerin empfundene Härte ergibt sich aber aus der Stichtagsregelung, die die Klägerin wie eine Witwe stellt, deren Ehemann erst in den ersten Tagen des Monats Oktober 1972 verstorben ist und die deshalb im September 1972 noch keinen



- 7 -

Rentenanspruch stellen konnte.

Es kann für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits dahingestellt bleiben, ob dann, wenn der Ehemann der Klägerin bereits in der KVdR versichert gewesen wäre, die Klägerin durch eine entsprechende Anwendung der jetzt in § 175 b i.V.m. § 310 Abs. 1 Satz 2 RVO getroffenen Regelung (im September/Okttober 1972 galt eine ähnliche Regelung durch Erlass des RAM vom 2. November 1943) eine rückwirkende Versicherung in der KVdR ab 24. September 1972 - dem Tage nach dem Tode ihres Ehemannes - ermöglicht werden könnte, weil der Ehemann der Klägerin weder in der KVdR versichert war noch den Zuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO erhielt.

Die für Fristen und Termine geltenden Vorschriften des § 193 BGB oder des § 64 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) können keine Anwendung finden, weil es keine Frist für den von der Klägerin gestellten Witwenrentenanspruch gab. Es war für diesen Anspruch ohne Bedeutung, daß der 30. September 1972 auf einen Sonnabend fiel, auch ohne die genannten Vorschriften konnte der Witwenrentenanspruch ohne Fristversäumung am 2. Oktober 1972 gestellt werden.

Da das LSG somit mit Recht einen Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf den Beitragszuschuß nach § 95 KVLG verneint hat, war die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)